Zeitschrift: Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Herausgeber: Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Band: 106 (2012)

Heft: 2

Artikel: Nachteilsausgleich : ein Blick in die Rechtsgeschichte

Autor: Erni, Stefan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-923947

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachteilsausgleich – Ein Blick in die Rechtsgeschichte

Text: Dr. iur. Stefan Erni

Mit der Einführung von Nachteilsausgleichsregelungen bei Prüfungen und im Qualifikationsverfahren möchte man faire Bedingungen schaffen für behinderte Lernende. Was man als praktische Umsetzung der Forderung nach Gleichstellung betrachten kann, hat in der Rechtsgeschichte eine lange Tradition. Geht man im modernen Rechtssystem davon aus, Behinderungen in den verschiedensten Formen ernst zu nehmen und differenziert zu beurteilen, gibt es seit Jahrhunderten Rechtsgrundsätze, die aus einem Gerechtigkeitsgedanken zu einem entsprechenden Resultat führen können.

«Ultra posse nemo obligatur»: Niemand kann zu etwas verpflichtet werden, das über seine Möglichkeiten hinausgeht. Dieser Grundsatz wurde vom römischen Rechtsgelehrten Celsus im zweiten vorchristlichen Jahrhundert im corpus iuris civilis, der römischen Gesetzessammlung, aufgestellt. In anderen Formulierungen heisst es «ultra vires»: Was über die eigenen Kräfte hinausgeht, kann niemandem zugemutet werden.

Noch weiter zurück in der Geschichte hat der griechische Geschichtsschreiber Herodot (490 bis 420 v. Chr.) den Satz formuliert:

«Niemand kann zu etwas gezwungen werden, dass er nicht erfüllen kann».

Papst Bonifatius VIII. (1294 bis 1303) hat den Rechtssatz aufgestellt:

«Nemo potest ad impossibile obligari», was sinngemäss der Formulierung von Celsus entspricht.

Damit erweist es sich, dass in der abendländischen Rechtsgeschichte, vom antiken Griechenland über das römische Recht bis zum kanonischen Recht, d.h. dem Kirchenrecht, aufgrund eines gemeinsamen Verständnisses von Gerechtigkeit der Gedanke eines Nachteilsausgleiches verankert ist.

Auf der Basis solcher Rechtsgrundsätze wurden im römischen Recht und im kanonischen Recht Fallsammlungen zur richtigen Auslegung der Rechtssätze angelegt, die sog. Kasuistik. So könnte man bei Fragen der Behinderung aus heutiger Sicht beispielsweise von folgenden Fällen ausgehen:

- Die Schule veranstaltet am Sporttag einen Wettkampf im Schnelllauf. Unter den Schülerinnen und Schülern hat es Personen, die zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Soll man sie vom Rennen dispensieren? Sollen sie mit adäquaten Hilfsmitteln (Rollstuhl) am Rennen teilnehmen? Soll man ihnen einen Zeitvorsprung gewähren?

Sollen die Rollstuhlfahrer/innen unter einander einen eigenen Wettkampf austragen? Solche Fragen lassen sich diskutieren. Einzig klar ist dabei, es ist unsinnig, ohne weitere Massnahmen ein Rennen zwischen körperlich unversehrten Athleten und solchen mit lahmen Gliedern durchzuführen.

Anders sieht es im folgenden Fall aus:

Ein gehörloser Lernender erklärt vor Abschluss seiner Lehre:

Die Prüfung in Physik sei ihm nicht zuzumuten. Sein Lehrer sei nachweislich nicht qualifiziert für den Unterricht mit Gehörlosen. Er habe so keine Chance, die Prüfung in Physik zu bestehen. Man solle ihn von der Prüfung befreien.

Hier ist zu berücksichtigen, dass mit geeigneten Förder- und Kommunikationsmitteln (Stützunterricht, Gebärdensprachdolmetscher, Unterrichtsassistenz) durchaus eine adäquate Vorbereitung auf die Prüfung möglich ist. Der Lernende kann seinen Anteil an der Verantwortung für die Prüfungsvorbereitung nicht von sich schieben. Es besteht kein objektiver Grund («Unmöglichkeit»), die Prüfung nicht zu bestehen.

In der heutigen Rechtsanwendung und Gesetzesauslegung haben formal-juristische Argumente einen Vorrang vor rechtsgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Grundsätzen. Trotzdem können solche Überlegungen zu einem vertieften Verständnis im Bereich einer längst fälligen Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes führen.

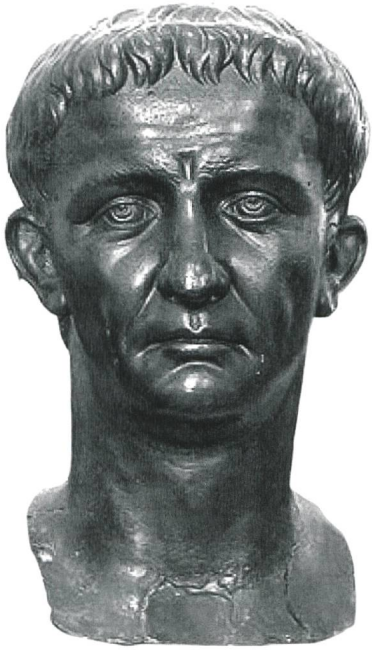

Der römische Kaiser Claudius (41 bis 54 n. Chr.) litt seit seiner Geburt an spastischen Lähmungen und Epilepsie. Ungeachtet seiner Behinderung, die ihm zunächst eine politische Laufbahn unmöglich machte und sich – besonders unter Aufregung – in Stottern und unkontrolliertem Speichelfluss äusserte, genoss Claudius eine fundierte Ausbildung in den Geisteswissenschaften, Griechisch, Rhetorik und als Schüler des Historikers Titus Livius auch als Geschichtsschreiber.

Anmerkung

Im klassischen Studium der Rechte hat man einerseits das römische und kanonische Recht studiert, anderseits die germanischen Rechtstraditionen. Im modernen Recht sind nur noch wenige Spuren des altgermanischen Rechts sichtbar (z.B. Gesamteigentum, genossenschaftliche Allmend- und Alpbewirtschaftung). Viele Rechtsinstrumente wurden aus dem römischen Recht übernommen und angepasst (z.B. Sachenrecht, Obligationenrecht). Von einem heutigen Ius-Studenten werden keine Kenntnisse des Lateins mehr verlangt. Der Autor, Stefan Erni, hat sein Studium mit dem Titel Doctor iuris utriusque abgeschlossen, d.h. beider Rechte eben des weltlichen und kirchlichen.

Quellen:
- **Klaus Bartels, veni vidi vici, geflügelte Worte aus dem Griechischen und Lateinischen, dtv München, 2010.**
- **Wikipedia**